

ENTWURF

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx. xxxx 2019

xx. Gesetz:

4. Dienstrechts-Novelle 2019

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (49. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (60. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (56. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Bedienstetengesetz (8. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz) und die Pensionsordnung 1995 (34. Novelle zur Pensionsordnung 1995) geändert werden (4. Dienstrechts-Novelle 2019)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 werden folgende §§ 15a bis 15c samt Überschriften eingefügt:

„Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG

§ 15a. (1) Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der sich am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019, LGBl. Nr. xx/2019, im Dienststand befindet, ist von Amts wegen bescheidmäßig neu festzusetzen, wenn er gemäß § 49l der Besoldungsordnung 1994 (allenfalls in Verbindung mit § 49m der Besoldungsordnung 1994) in das Besoldungssystem der Dienstrechts-Novelle 2015, LGBl. Nr. 28/2015, übergeleitet wurde und

1. die Festsetzung des Vorrückungstichtags für das laufende Dienstverhältnis unter Ausschluss der
 - a) vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder
 - b) vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, zurückgelegten Zeiten erfolgt ist oder
2. die Berücksichtigung von Zeiten gemäß Z 1 lit. b zu einer Verlängerung des erstmaligen Vorrückungszeitraumes geführt hat (§ 11 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 10/2011).

(2) Abs. 1 gilt auch für die besoldungsrechtliche Stellung eines mit Ablauf des 31. Mai 2016 oder später aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten des Ruhestandes, sofern am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 ein Anspruch des Beamten oder seiner Hinterbliebenen auf wiederkehrende Leistungen nach der Pensionsordnung 1995 besteht.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die besoldungsrechtliche Stellung eines ehemaligen Beamten, dessen Dienstverhältnis nach dem 30. April 2016 beendet wurde.

(4) Die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 1 bis 3 erfolgt durch Ermittlung des Vergleichstichtags (§ 49v der Besoldungsordnung 1994) und der daraus abgeleiteten Feststellung des Besoldungsdienstalters zum Ablauf des 31. Juli 2015, wobei sich das gemäß § 49l der Besoldungsordnung 1994 festgesetzte Besoldungsdienstalter um den zwischen dem Vergleichstichtag und dem Vorrückungstichtag liegenden Zeitraum erhöht, wenn der Vergleichstichtag vor dem Vorrückungstichtag liegt, und im umgekehrten Fall um diesen Zeitraum vermindert. Für den Vergleich ist der letzte Vorrückungstichtag maßgebend, der unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. der vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, zurückgelegten Zeiten festgesetzt wurde.

(5) Für (ehemalige) Beamte gemäß Abs. 1 bis 3 erfolgt die Neubemessung besoldungsrechtlicher Ansprüche (für Zeiten vor dem 1. August 2015 unter Anwendung von § 49l Abs. 6b der Besoldungsordnung 1994 in der geltenden Fassung und § 11 der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2015) rückwirkend unter Berücksichtigung der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit nach Maßgabe des neu festgesetzten Besoldungsdienstalters. Eine daraus allenfalls resultierende Nachzahlung hat für den Zeitraum ab 1. Mai 2016 von Amts wegen zu erfolgen. Für der Nachzahlung zugrunde liegende besoldungsrechtliche Ansprüche ist der Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Abs. 1 bis 3 nicht in die Verjährungsfrist gemäß § 10 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 einzurechnen. Besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich auf Zeiten vor dem 1. Mai 2016 beziehen, sind verjährt. Dies gilt auch für die Ansprüche in den Verfahren nach Abs. 7 und Abs. 8.

(6) Vor der Neufestsetzung nach Abs. 1 bis 3 ist dem (ehemaligen) Beamten oder, wenn der Beamte bereits verstorben ist, seinen Hinterbliebenen gemäß Abs. 2 das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Aktenlage mit der Aufforderung schriftlich mitzuteilen, binnen sechs Monaten allfällige weitere Zeiten geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen, widrigenfalls diese Zeiten nicht zu berücksichtigen sind.

(7) Die am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 bei der Dienstbehörde anhängigen Verfahren, welche die Frage der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Neufestsetzung des Vorrückungstichtags bzw. des Besoldungsdienstalters bzw. der besoldungsrechtlichen Stellung als Hauptfrage bzw. daraus abgeleitete besoldungsrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, sind mit den Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 zu verbinden. Die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG betreffend die den anhängigen Verfahren zugrunde liegenden Anträge ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die amtswegige Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung unterbrochen.

(8) Die am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 anhängigen Verfahren, in denen eine Frage im Sinn des Abs. 7 als Vorfrage zu beurteilen ist, sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung zu unterbrechen.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

§ 15b. (1) Im Rahmen der Stellungnahme zur schriftlichen Aufforderung gemäß § 15a Abs. 6 können der (ehemalige) Beamte (§ 15a Abs. 1 bis 3) oder seine Hinterbliebenen gemäß § 15a Abs. 2 die Berücksichtigung von Zeiten gemäß § 49v Abs. 3 Z 8 der Besoldungsordnung 1994, die der Beamte vor der Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien in einem Dienstverhältnis zurückgelegt hat, geltend machen, soweit diese Zeiten nicht bereits bei der Festsetzung des Vorrückungstichtags für das laufende bzw. beendete Dienstverhältnis unbeschränkt und zur Gänze als Vordienstzeiten im Sinn des § 14 in einer vor dem 1. August 2015 geltenden Fassung angerechnet wurden.

(2) Eine Berücksichtigung der gemäß Abs. 1 geltend gemachten Vordienstzeiten ist nur insoweit zulässig, als diese Zeiten den Dienstzeiten bei der Stadt Wien gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist anhand eines Vergleichs der im Rahmen der Dienstzeiten und der Vordienstzeiten jeweils konkret ausgeübten Tätigkeiten zu beurteilen, wobei für die Dienstzeiten bei der Stadt Wien auf die unmittelbar nach der Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien ausgeübten Tätigkeiten abzustellen ist.

(3) Dem Beamten obliegt es,

1. Nachweise (Arbeitszeugnisse, Arbeitsbescheinigungen, Sozialversicherungsauszüge etc.) für die von ihm geltend gemachten Vordienstzeiten vorzulegen und
2. die Gleichwertigkeit der Vordienstzeiten im Sinn von Abs. 2 durch eine konkrete Beschreibung der im Rahmen der Dienstverhältnisse ausgeübten Tätigkeiten nachzuweisen.

(4) Die Voranstellung oder Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 und 2

1. ist nicht zulässig, wenn derselbe Zeitraum bereits bei der Festsetzung des Vorrückungstichtags zur Gänze vorangestellt oder bei der Feststellung der auf das Besoldungsdienstalter anzurechnenden Vordienstzeiten zur Gänze angerechnet wurde und
2. erfolgt nur zur Hälfte, wenn derselbe Zeitraum bereits bei der Festsetzung des Vorrückungstichtags zur Hälfte berücksichtigt wurde.

(5) Ergeben die Ermittlungen, dass dem Beamten weitere Zeiten nach Abs. 1 und 2 als Vordienstzeiten anzurechnen sind, ist dies im Rahmen der Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß § 15a Abs. 4 zu berücksichtigen. § 15a Abs. 5 gilt auch für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus der Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 und 2 ergeben. Auf am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 anhängige Verfahren, die eine Berücksichtigung von

Vordienstzeiten nach Abs. 1 und 2 oder daraus abgeleitete besoldungsrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, ist § 15a Abs. 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 15c. (1) Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der nicht gemäß § 49l der Besoldungsordnung 1994 in das Besoldungssystem der Dienstrechts-Novelle 2015 übergeleitet wurde und dessen Vordienstzeiten in unmittelbarer Anwendung des § 14 in einer nach dem 31. Juli 2015 geltenden Fassung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wurden, ist von Amts wegen bescheidmäßig mit der Maßgabe neu festzusetzen, dass anstelle der bisher gemäß § 14 Abs. 2, 3 und 7 angerechneten Vordienstzeiten die dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten einer berufseinschlägigen Tätigkeit auf die Dienstzeit anrechenbar sind, wenn diese in einem Land, das Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder dessen Staatsangehörige die gleichen Rechte wie österreichische Staatsangehörige auf den Zugang zu einem Beruf haben, ausgeübt worden ist. Die Berufseinschlägigkeit ist anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den der Beamte am Tag der Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien innehat.

(2) Abs. 1 gilt auch für die besoldungsrechtliche Stellung eines ehemaligen Beamten, dessen Dienstverhältnis nach dem 30. April 2016 beendet wurde.

(3) Vor der Neufestsetzung nach Abs. 1 und 2 ist dem (ehemaligen) Beamten oder seinen Hinterbliebenen gemäß § 15a Abs. 2 das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Aktenlage mit der Aufforderung schriftlich mitzuteilen, binnen sechs Monaten allfällige weitere Zeiten einer berufseinschlägigen Tätigkeit im Sinn des Abs. 1 geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen, widrigenfalls diese Zeiten nicht zu berücksichtigen sind.

(4) Eine Berücksichtigung der gemäß Abs. 3 geltend gemachten Zeiten ist nur insoweit zulässig, als diese Zeiten den Dienstzeiten bei der Stadt Wien gleichwertig sind. § 15b Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 sowie Abs. 4 Z 1 und § 15a Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergibt sich aus der Neufestsetzung gemäß Abs. 1 eine Verringerung des Besoldungsdienstalters, wird diese mit dem dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Abs. 1 folgenden Monatsersten wirksam. Eine Rückforderung für vergangene Zeiträume findet nicht statt.

(6) Für Nachzahlungen, die sich aus einer aus der Neufestsetzung gemäß Abs. 1 resultierenden Erhöhung des Besoldungsdienstalters ergeben, wird der Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Abs. 1 nicht in die Verjährungsfrist nach § 10 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 eingerechnet. Besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich auf Zeiten vor dem 1. Mai 2016 beziehen, sind verjährt. Dies gilt auch für die Ansprüche in den Verfahren nach Abs. 7.

(7) Auf am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 anhängige Verfahren, die eine Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im Sinn von Abs. 1 und 2 oder daraus abgeleitete besoldungsrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, ist § 15a Abs. 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 49u wird folgender § 49v samt Überschrift eingefügt:

„Vergleichsstichtag

§ 49v. (1) Der Vergleichsstichtag wird dadurch ermittelt, dass die nach Erreichen des Mindestalters für eine Beschäftigung im Rahmen eines Systems der dualen Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, in der Fassung ABl. Nr. L 216 vom 20.08.1994 S. 12, zurückgelegten Zeiten, die bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags voranzustellen waren oder bei Außerachtlassung der Altersgrenze von 18 Jahren bzw. der in § 15a Abs. 1 Z 1 lit. b der Dienstordnung 1994 vorgesehenen Beschränkung voranzustellen gewesen wären, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 dem Tag der Anstellung vorangestellt werden.

(2) Für die Ermittlung des Vergleichsstichtags sind folgende Bestimmungen über den Vorrückungstichtag nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 anzuwenden:

1. § 14 der Dienstordnung 1994 in der Fassung der 28. Novelle, LGBl. Nr. 42/2010,
2. § 15 der Dienstordnung 1994 in der Fassung der 20. Novelle, LGBl. Nr. 36/2005,
3. § 112 der Dienstordnung 1994 in der Stammfassung, LGBl. Nr. 56/1994,
4. § 114 der Dienstordnung 1994 in der Fassung der 8. Novelle, LGBl. Nr. 47/1999,
5. § 115f der Dienstordnung 1994 in der Fassung der 20. Novelle, LGBl. Nr. 36/2005, und
6. die Anlage zur Dienstordnung 1994 in der Fassung der 23. Novelle, LGBl. Nr. 42/2006.

Maßgebend sind die Bestimmungen für jene Verwendungsgruppe, welcher der Beamte im Zeitpunkt der Festsetzung des Vorrückungstichtags nach § 15a Abs. 4 letzter Satz der Dienstordnung 1994 angehört hat.

(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 6

1. treten an die Stelle der vor Vollendung des 18. Lebensjahres und der vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, liegenden Zeiten die vor Erreichen des Mindestalters für eine Beschäftigung im Rahmen eines Systems der dualen Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, in der Fassung ABl. Nr. L 216 vom 20.08.1994, S. 12, liegenden Zeiten;
2. sind bei Beamten, für deren Verwendungsgruppen die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag eine Voranstellung von Zeiten des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule vorsehen, ausschließlich jene Zeiten als Zeiten des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule voranzustellen, die
 - a) zwischen dem Ablauf des 31. August jenes Kalenderjahres, in dem der Beamte die Aufnahme in die zwölfte Schulstufe erreicht hat, und
 - b) dem Ablauf des 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres
 zurückgelegt wurden. Wenn die für den Beamten geltenden schulrechtlichen Vorschriften eine Regelstudierendauer von mehr als zwölf Schulstufen vorsehen, verlängert sich der voranzustellende Zeitraum für jede weitere Schulstufe um ein Jahr;
3. sind sonstige Zeiten, die bis zum Höchstausmaß von drei Jahren zur Hälfte zu berücksichtigen sind, bis zum Höchstausmaß von sieben Jahren zur Hälfte zu berücksichtigen;
4. sind die von einem Staatsangehörigen eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Landes in einem anderen solchen Land zurückgelegten Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis als Lehrling nur zu berücksichtigen, wenn die Lehre erfolgreich abgeschlossen wurde, der betreffende Lehrabschluss eine Anstellungsvoraussetzung für die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien gebildet hat und soweit sie nicht bereits gemäß § 14 Abs. 1 Z 10 oder 11 der Dienstordnung 1994 in der Fassung der 29. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 10/2011, angerechnet wurden; Zeiten aus einem solchen Lehrverhältnis sind außerdem nur insoweit voranzustellen, als die (tatsächliche) Dauer des Lehrverhältnisses zwei Jahre übersteigt und die in den für den Lehrberuf maßgebenden Ausbildungsvorschriften vorgesehene Lehrzeit nicht überschreitet;
5. sind die von einem Staatsangehörigen eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Landes in einem anderen solchen Land zurückgelegten Zeiten eines Verwaltungspraktikums gemäß §§ 49a bis 49c der Vertragsbedienstetenordnung 1995 oder eines gleichartigen Verwaltungspraktikums bei einer Gebietskörperschaft voranzustellen, soweit sie nicht bereits gemäß § 14 Abs. 1 Z 10 oder 11 der Dienstordnung 1994 in der in Z 4 zitierten Fassung angerechnet wurden;
6. ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder einer Fachhochschule im Sinn des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, oder einer pädagogischen Hochschule, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehr- bzw. studienplanmäßig vorgesehenen Studiums, längstens jedoch bis zum Ausmaß von drei Jahren zu berücksichtigen;
7. ist für den Beamten, der bei Festsetzung des Vorrückungstichtags nach § 15a Abs. 4 letzter Satz der Dienstordnung 1994 der Verwendungsgruppe LK angehört hat, § 14 Abs. 1 Z 6 der Dienstordnung 1994 in der zum Zeitpunkt der Festsetzung des Vorrückungstichtags geltenden Fassung anzuwenden;
8. sind die von einem Staatsangehörigen eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Landes in einem anderen solchen Land zurückgelegten Zeiten eines Dienstverhältnisses, soweit sie nicht bereits gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1994 in der gemäß Abs. 2 Z 1 anzuwendenden Fassung angerechnet wurden, nach Maßgabe des § 15b der Dienstordnung 1994 zu berücksichtigen.

(4) Die zur Hälfte zu berücksichtigenden sonstigen Zeiten sind bei der Ermittlung des Vergleichstichtags nur insoweit voranzustellen, als sie das Ausmaß von vier zur Hälfte zu berücksichtigenden Jahren übersteigen.

(5) Wenn für die Voranstellung von Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. von Zeiten ab dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert

worden sind oder worden wären, ein Höchstausmaß oder ein Verlust wie im Fall einer Überstellung gesetzlich vorgesehen war, sind diese Bestimmungen gleichermaßen auf alle zu berücksichtigenden Zeiten anzuwenden.

(6) Soweit die Abs. 3 bis 5 keine abweichenden Regelungen vorsehen, ist bei der Voranstellung von Zeiten von entschiedener Sache hinsichtlich der nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. ab dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, zurückgelegten Zeiten auszugehen, wenn diese bereits bei der Festsetzung des Vorrückungstichtags (§ 15a Abs. 4 letzter Satz der Dienstordnung 1994) nach den Bestimmungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 oder nach früher geltenden Fassungen dieser Bestimmungen zur Gänze vorangestellt oder nicht vorangestellt wurden.

(7) Ein kalendermäßiger Zeitraum, der nach mehreren der gemäß Abs. 2 und 3 anzuwendenden Bestimmungen vorangestellt werden kann, darf für die Ermittlung des Vergleichstichtags nur einmal berücksichtigt werden.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2019, wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, ihm werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) §§ 15a bis 15c der Dienstordnung 1994 und § 49v der Besoldungsordnung 1994 gelten für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. für die Ermittlung des Vergleichstichtags die in § 49v Abs. 2 Z 1 bis 6 der Besoldungsordnung 1994 genannten Bestimmungen der Dienstordnung 1994 unter Anwendung folgender Bestimmungen dieses Gesetzes heranzuziehen sind:
 - a) § 18 in der Fassung der 10. Novelle, LGBl. Nr. 22/2001, und
 - b) § 57 in der Stammfassung, LGBl. Nr. 50/1995;
2. an die Stelle der bescheidmäßigen Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung die Neufestsetzung durch die Dienstgeberin tritt, die dem Vertragsbediensteten nachweislich und schriftlich mitzuteilen ist;
3. bei Anwendung des § 15a Abs. 5, des § 15b Abs. 5 und des § 15c Abs. 5 und 6 der Dienstordnung 1994 an die Stelle des rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens die Mitteilung der Dienstgeberin über die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (Z 2) tritt;
4. an die Stelle des § 15a Abs. 7 und 8 der Dienstordnung 1994, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15b Abs. 5 letzter Satz oder § 15c Abs. 7 der Dienstordnung 1994, die Regelungen der Abs. 3 und 4 treten.

(3) Die Ermittlungen der Dienstgeberin über die bei ihr am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 anhängigen Anträge, welche die Frage der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten im Sinn der §§ 15a bis 15c der Dienstordnung 1994 bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Neufestsetzung des Vorrückungstichtags bzw. des Besoldungsdienstalters bzw. der besoldungsrechtlichen Stellung bzw. daraus abgeleitete besoldungsrechtliche Ansprüche als Hauptfrage zum Gegenstand haben, sind mit den Ermittlungen im Sinn des Abs. 2 Z 1 zu verbinden.

(4) Die am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 anhängigen Verfahren, in denen eine Frage im Sinn des Abs. 3 als Vorfrage zu beurteilen ist, sind bis zur Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung zu unterbrechen.

(5) Eine unrichtige Nichtanrechnung von Vordienstzeiten hat der Vertragsbedienstete spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Mitteilung gemäß Abs. 2 Z 2 gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls eine weitere Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung, abgesehen von der Berichtigung offenkundiger Schreib- und Rechenfehler, ausgeschlossen ist. In der Mitteilung gemäß Abs. 2 Z 2 ist auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinzuweisen.“

Artikel IV

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„(6a) Die Betrauung mit der Funktion als Leiterin bzw. Leiter des Büros einer Geschäftsgruppe des Magistrats gemäß § 106 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. Nr. 28/1968, oder als Leiterin bzw.

Leiter des Büros einer Bezirksvorsteherin bzw. eines Bezirksvorstehers ist unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis der bzw. des Bediensteten auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, nur befristet zulässig. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Zuordnung zu der für eine solche Funktion vorgesehenen Modellstelle und die damit jeweils verbundene besoldungsrechtliche Stellung gelten nur für die Dauer der Betrauung. Nach Beendigung der Funktion ist die Zuordnung zu einer Modellstelle, mit der ein niedrigeres Gehalt verbunden ist (§ 12 Abs. 2 Z 2), ungeachtet der Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 zulässig. Dabei sind §§ 91 und 92 nicht anzuwenden und ist für die Einstufung in das neue Gehaltsband die bis zur Beendigung der Funktion zurückgelegte Gesamtdienstzeit (§ 7 Abs. 1) maßgebend.“

2. § 10 Abs. 3 Z 9 entfällt.

3. § 76 Abs. 2 Z 9 entfällt.

4. § 138a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bedienstete, die am 31. Dezember 2019 der Modellfunktion „Politik-Büroleitung“ der Berufsfamilie „Führung Politik“ angehören, werden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 entsprechend der Funktionsbeschreibung gemäß der Anlage 1 zu diesem Gesetz der Modellfunktion „Management III“ der Berufsfamilie „Management Allgemein“ bzw. der Modellfunktion „Führung IV“ der Berufsfamilie „Führung Allgemein“ zugeordnet. Für die Einstufung in das neue Gehaltsband ist abweichend von § 89 jeweils die bis 31. Dezember 2019 zurückgelegte Gesamtdienstzeit (§ 7 Abs. 1) maßgebend.“

5. In der Anlage 1 entfällt im Schema W1 die der Berufsfamilie „Führung Politik“ zugeordnete Tabelle.

6. In der Anlage 1 wird im Schema W1 in der Berufsfamilie „Politik“ in der der Modellfunktion „Politische Referentin bzw. Politischer Referent“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Gehaltsband“ der Ausdruck „W1/9 - W1/10“ durch den Ausdruck „W1/9 - W1/11“ ersetzt und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ im letzten Satz nach dem Wort „Wirkungsbreite“ die Wortfolge „und der Professionalisierung“ eingefügt.

7. In der Anlage 2 lautet der Einreichungsplan für das Schema W1 wie folgt:

Artikel V

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 73q wird folgender § 73r samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der 49. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 73r. (1) Für Personen, die am Tag der Kundmachung der 34. Novelle zur Pensionsordnung 1995 Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz haben, hat eine Neubemessung dieser Leistungen nur zu erfolgen, wenn sich durch die Neufeststellung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß § 15a und/oder § 15b der Dienstordnung 1994 die Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 oder der Vergleichsruhegenuss gemäß § 73d ändert. Der Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ruhebezugsbemessungsverfahrens ist auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 45 nicht anzurechnen.

(2) Auf am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019, LGBl. Nr. xx/2019, anhängige Verfahren, die eine Neubemessung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 zum Gegenstand haben, ist § 15a Abs. 7 und 8 der Dienstordnung 1994, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15b Abs. 5 der Dienstordnung 1994, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. I, III und V mit dem der Kundmachung folgenden Tag;
2. Art. II mit 1. Jänner 2004;
3. Art. IV mit 1. Jänner 2020.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit den Urteilen vom 8. Mai 2019 in den Rechtssachen C-24/17 und C-396/17 erkannt, dass die Richtlinie 2000/78/EG durch die Bundesbesoldungsreform 2015 nicht vollständig umgesetzt wurde. In der Rechtssache C-24/17 hat der EuGH weiters entschieden, dass die unterschiedliche Anrechnung von Vordienstzeiten in Abhängigkeit davon, ob sie in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband oder in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber zurückgelegt wurden, dem Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der Union widerspricht.

Die Bundesrechtslage wurde im Zuge der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 des Bundes, BGBl. I Nr. 58/2019, im Hinblick auf die genannten Urteile angepasst. Die in Wien durch die Dienstrechts-Novelle 2015 geschaffene Rechtslage entspricht in den für die Beurteilung des Anpassungsbedarfes an die aus den Urteilen gewonnenen Erkenntnisse wesentlichen Punkten der Bundesrechtslage. Daher sollen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf die die Behandlung von Vordienstzeiten betreffenden Regelungen in der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und der Pensionsordnung 1995 in Anlehnung an die neue Bundesrechtslage grundlegend überarbeitet werden. Insoweit die bestehende Wiener Rechtslage Abweichungen von der alten Bundesrechtslage vorgesehen hat, ist die unterschiedliche Ausgangslage aber auch im Rahmen der Neuregelung zu berücksichtigen. Außerdem sind die aus dem erst nach der Neugestaltung der Bundesrechtslage ergangenen Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, in der Rechtssache C-703/17, gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen, zumal sich dieses Urteil ebenfalls auf die Anrechnung von Vordienstzeiten bezieht.

Wie beim Bund sind die Dienstbehörde und auch die Gerichte auf Grund der EuGH-Entscheidungen angehalten, die unionsrechtswidrigen dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Wien nicht mehr anzuwenden bzw. diese bis zu einer Neuregelung unionsrechtskonform auszulegen. Dieser Zustand sorgt für eine erhebliche Rechtsunsicherheit und budgetäre Risiken und gefährdet die Gleichbehandlung im behördlichen Vollzug. Aus diesen Gründen – und auch um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden – ist auch in Wien eine möglichst zeitnahe Herstellung einer diskriminierungsfreien Rechtslage dringend erforderlich.

Dementsprechend sollen die vom Gerichtshof geforderten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung im Hinblick auf die Altersdiskriminierung und zur Beseitigung der festgestellten Verletzung des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen werden.

Hinsichtlich der Ausgangslage in Bezug auf die Altersdiskriminierung ist in diesem Zusammenhang (in Übereinstimmung mit der alten Bundesrechtslage) festzuhalten, dass bereits die durch die Dienstrechts-Novelle 2015, LGBl. Nr. 28/2015, geschaffene Rechtslage nicht mehr altersdiskriminierend war. Lediglich hinsichtlich der dabei vorgesehenen Überleitung der zuvor aufgenommenen Bediensteten in das durch diese Novelle neu geschaffene Besoldungssystem ist nunmehr davon auszugehen, dass die zuvor bestehende Altersdiskriminierung nicht vollständig beseitigt wurde. In Abweichung von der Bundesrechtslage ist weiters davon auszugehen, dass auch die zuvor durch die Novelle LGBl. Nr. 10/2011 geschaffene Rechtslage noch altersdiskriminierende Elemente enthalten hat, weshalb auch die nach dieser Rechtslage neu aufgenommenen Bediensteten in die Neuregelung einzubeziehen sind.

Die Zielsetzung der vollständigen Beseitigung der festgestellten Altersdiskriminierung und der Beseitigung der aus der festgestellten Verletzung des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer resultierenden Nachteile wird durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Alle Bediensteten, deren Vorrückungstichtag bei der Anrechnung unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag bzw. vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, zurückgelegten Zeiten festgesetzt wurde, werden von Amts wegen nach einem einheitlichen Regelwerk neu eingestuft, das nicht mehr an den 18. Geburtstag bzw. den zuvor genannten Stichtag anknüpft.
- Anders als beim Bund werden auch die Beamtinnen und Beamten des Ruhestands sowie bereits ausgeschiedene Bedienstete in die amtswegige Neufeststellung der besoldungsrechtlichen Stellung einbezogen.

- Dabei erhalten alle Bediensteten, bei denen die Zeiten an einer höheren Schule anzurechnen sind, die Schulzeit einheitlich ab dem 1. September der zwölften Schulstufe angerechnet. Damit wird die Diskriminierung beseitigt, die sich aus dem Umstand ergab, dass einzelnen Bediensteten ein Teil dieser Schulstufe (und bei manchen Bediensteten auch einzelne Monate der 13. Schulstufe und des Hochschulstudiums) bloß deshalb nicht angerechnet wurde, weil er vor dem 18. Geburtstag zurückgelegt wurde, während er bei anderen Bediensteten nach dem 18. Geburtstag angerechnet wurde.
- In gleicher Weise sollen Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis als Lehrling nur hinsichtlich des 3. sowie eines allfälligen 4. Lehrjahres angerechnet werden, zumal Lehrzeiten des 1. und 2. Lehrjahres auf Grund der bisher geltenden Vorschriften generell nicht angerechnet wurden.
- Die zusätzliche Anrechnung von bisher nicht oder nur zum Teil berücksichtigten in einem Dienstverhältnis zurückgelegten Vordienstzeiten kann im Rahmen des Parteigehörs im amtswegigen Verfahren geltend gemacht werden. Die Anrechnung der geltend gemachten Zeiten hat zur Gänze und unbeschränkt zu erfolgen, wenn die dabei ausgeübten Tätigkeiten den zu Beginn der Dienstzeit bei der Stadt Wien auszuübenden Tätigkeiten gleichwertig sind.
- Die Anrechnung sonstiger Zeiten wird in Anpassung an den erweiterten Betrachtungszeitraum einheitlich neu geregelt.
- Im Rahmen der amtswegigen Neueinstufung erfolgen auch amtswegige Nachzahlungen, ohne dass es einer gesonderten individuellen Geltendmachung bedarf.

Im Bereich des Wiener Bedienstetengesetzes soll die Berufsfamilie „Führung Politik“, bestehend aus der Modellfunktion „Politik-Büroleitung“, entfallen. Die derzeit dieser Berufsfamilie bzw. Modellfunktion zugeordneten Bediensteten sollen je nach Tätigkeitsbereich den Modellfunktionen „Management III“ der Berufsfamilie „Management Allgemein“ bzw. „Führung IV“ der Berufsfamilie „Führung Allgemein“ zugeordnet werden. Außerdem soll die Modellfunktion „Politische Referentin bzw. Politischer Referent“ der Berufsfamilie „Politik“ um zusätzliche Modellstellen erweitert werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I (§§ 15a bis 15c DO 1994) und Art. III (§ 18 Abs. 2 Z 1 VBO 1995):

Mit § 15a DO 1994 sollen die vom Europäischen Gerichtshof in den Urteilen vom 8. Mai 2019, Rechtssachen C-24/17 und C-396/17, geforderten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung hinsichtlich der Altersdiskriminierung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten geschaffen werden, die gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 VBO 1995 auch für Vertragsbedienstete gelten.

Nach § 15a Abs. 1 DO 1994 werden alle potentiell von der Altersdiskriminierung durch Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag bzw. vor der (fiktiven) Vollendung des 12. Schuljahres zurückgelegten Vordienstzeiten bei der Festsetzung des Vorrückungstichtags betroffenen Bediensteten des Dienststandes amtswegig neu eingestuft. Das betrifft in der Regel alle Bediensteten, die vor 1. August 2015 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien eingetreten sind und im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2015, LGBI. Nr. 28/2015, nach § 49l BO 1994 (allenfalls in Verbindung mit § 49m BO 1994) in das damals neu geschaffene Besoldungssystem 2015 übergeleitet wurden. Von der amtswegigen Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung sind auch jene Bediensteten erfasst, denen zwar Zeiten vor (fiktiver) Vollendung des 12. Schuljahres angerechnet wurden (z.B. Zeiten eines Lehrverhältnisses), diese Zeiten aber zu einer Verlängerung des Vorrückungszeitraumes gemäß § 11 Abs. 1 BO 1994 idF LGBI. Nr. 10/2011 führten und somit nicht besoldungswirksam waren.

Auch für aus dem Dienststand bereits ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte wird in § 15a Abs. 2 DO 1994 eine amtswegige Bereinigung vorgesehen, sofern deren Ansprüche auf Aktivbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht verjährt sind. Da Ansprüche auf Aktivbezüge, die sich auf vor 1. Mai 2016 gelegene Zeiträume beziehen, verjährt sind und Ruhestandsversetzungen bzw. Übertritte in den Ruhestand jeweils nur mit Ablauf eines Monatsletzten wirksam werden, kann sich eine Anspruchsberechtigung für Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes nur ergeben, wenn sie zumindest Anspruch auf Aktivbezug für einen Monat hatten, dies ist der Fall, wenn die Ruhestandsversetzung bzw. der Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Mai 2016 oder später erfolgte.

§ 15a Abs. 3 DO 1994 sieht eine amtswegige Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung auch für nach dem 30. April 2016 aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene Bedienstete vor.

Mit § 15a Abs. 4 DO 1994 wird die Vorgangsweise bei der Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung geregelt. Die Neufestsetzung erfolgt durch Ermittlung eines Vergleichsstichtags, der sich am früheren Vorrückungstichtag orientiert, wobei die vom Europäischen Gerichtshof beanstandeten

Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die zu keinen Benachteiligungen aufgrund einer Anknüpfung an den 18. Geburtstag bzw. die (fiktive) Vollendung des 12. Schuljahres führen. Soweit der Vergleichsstichtag für die Bedienstete bzw. den Bediensteten günstiger ist als der frühere Vorrückungstichtag, wird ihr bzw. sein Besoldungsdienstalter zum Ablauf des 31. Juli 2015 um den zwischen den beiden Stichtagen liegenden Zeitraum erhöht, andernfalls um diesen vermindert. Im Ergebnis führt dies dazu, dass beispielsweise eine zusätzliche Anrechnung von einem Jahr beim Vergleichsstichtag, die beim Vorrückungstichtag aufgrund der damaligen Bestimmungen nicht vorgenommen wurde, zu einer Erhöhung des Besoldungsdienstalters um ein Jahr führt und die bzw. der Bedienstete künftig (und auch rückwirkend) um ein Jahr früher vorrückt. Mit dieser Vorgangsweise kann das Ausmaß der früheren Diskriminierung bzw. Begünstigung nach einer für alle Bediensteten einheitlichen Rechtslage exakt ermittelt und die heutige Einstufung um dieses Ausmaß korrigiert werden. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Stichtage ist es erforderlich, den jeweils letzten Vorrückungstichtag heranzuziehen, der unter Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag bzw. der (fiktiven) Vollendung des 12. Schuljahres liegenden Zeiten festgesetzt wurde. Auf diese Weise wird das Ausmaß der mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-88/08, *Hütter*, festgestellten Diskriminierung für jede einzelne Bedienstete und jeden einzelnen Bediensteten einheitlich festgestellt und bereinigt.

Nach § 15a Abs. 5 DO 1994 erfolgt die Neueinstufung zwar durch (bei Beamtinnen und Beamten bescheidmäßige) Festsetzung eines Besoldungsdienstalters zum Ablauf des 31. Juli 2015, das so neu festgesetzte Besoldungsdienstalter bzw. die so neu festgesetzte besoldungsrechtliche Stellung wird aber ausdrücklich rückwirkend für die gesamte Besoldung als maßgebend erklärt. Bei den vor dem 1. August 2015 gebührenden Bezügen ist dabei weiterhin die Bestimmung des § 491 Abs. 6b BO 1994 zu beachten, da das Besoldungsdienstalter bei den zuvor geltenden Gehaltstabellen nur mit (für die einzelnen Verwendungsgruppen einheitlich geregelten) Abzügen zu den korrekten Gehaltsansätzen führt (die Gehaltsansätze wurden mit der Besoldungsreform 2015 dahingehend angepasst, dass ein Großteil der Vordienstzeiten pauschal abgegolten und nicht mehr gesondert angerechnet wurde, wodurch das Besoldungsdienstalter nicht ohne Anpassungen auf die Gehaltstabellen anwendbar ist).

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen und deren Verjährung nach § 10 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 sind bei der amtswegigen Neueinstufung nach § 15a Abs. 1 bis 3 DO 1994 allfällige Nachzahlungen von Amts wegen einheitlich für sämtliche Zeiten nach 1. Mai 2016 zu tätigen – unabhängig von der Fragestellung, mit welchem Datum das amtswegige Administrativverfahren tatsächlich abgeschlossen wird. Besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich auf Zeiten vor dem 1. Mai 2016 beziehen, sind verjährt.

Mit § 15a Abs. 6 DO 1994 werden einheitliche Vorschriften für das dienstrechtliche Verfahren vor der Dienstbehörde bzw. Mitwirkungsobliegenheiten für Vertragsbedienstete gegenüber der Dienstgeberin vorgesehen.

§ 15a Abs. 7 und Abs. 8 DO 1994 sehen (ebenso wie § 15b Abs. 5 und § 15c Abs. 7 DO 1994) besondere Regelungen für anhängige Verfahren vor, die als Haupt- bzw. Vorfrage die Frage der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Neufestsetzung des Vorrückungstichtags bzw. des Besoldungsdienstalters bzw. der besoldungsrechtlichen Stellung sowie die daraus abgeleiteten besoldungsrechtlichen Ansprüche zum Gegenstand haben.

Der Regelungsbedarf besteht vor dem Hintergrund der umfassenden Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten der Stadt Wien (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, ehemalige Bedienstete) auf der Grundlage der nun geänderten Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten zur Beseitigung der Altersdiskriminierung und Gewährleistung der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Da die Neuregelung die Stadt Wien verpflichtet, die besoldungsrechtliche Stellung aller Bediensteten, deren besoldungsrechtlichen Ansprüche durch die bisherige unionsrechtswidrige Rechtslage tangiert sein könnten, umfassend und amtswegig neu und diskriminierungsfrei festzusetzen, soll es (auch hinsichtlich der Verjährung) keinen Unterschied machen, ob die Bediensteten bereits rechtliche Schritte gegen eine Benachteiligung, die sich aus ihrer bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hat, eingeleitet oder bisher davon Abstand genommen haben. Es ist daher erforderlich, dass die anhängigen Verfahren, welche die besoldungsrechtliche Stellung und damit zusammenhängende Ansprüche als Hauptfrage betreffen, mit dem ohnehin von Gesetzes wegen amtswegig durchzuführenden Verfahren verbunden werden, um eine einheitliche Beseitigung der Diskriminierung sicherzustellen. Entsprechend sollen anhängige Verfahren, in denen die besoldungsrechtliche Stellung eine Vorfrage bildet, abweichend von § 38 AVG zwingend bis zur Rechtskraft der Entscheidung in den amtswegigen Verfahren unterbrochen werden.

Um eine effiziente amtswegige Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung aller Bediensteten zu gewährleisten, ist es unbedingt erforderlich, die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG betreffend die den anhängigen Verfahren zugrunde liegenden Anträge bis zum rechtskräftigen Abschluss der amtswegigen Verfahren zu unterbrechen.

Durch die Regelung des (auch für Vertragsbedienstete geltenden) § 15b DO 1994 soll der neuesten Judikatur des EuGH zur Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 45 Abs. 1 AEUV und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011) Rechnung getragen werden. Berücksichtigt wird dabei nicht nur das bereits eingangs zitierte Urteil vom 8. Mai 2019, C-24/17, sondern auch bereits das Urteil vom 10. Oktober 2019, in der Rechtssache C-703/17.

Entsprechend diesem (zuletzt genannten) EuGH-Urteil müssen die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Vordienstzeiten bei der Festlegung der Gehaltseinstufung zur Gänze angerechnet werden, wenn die im Rahmen der Vordienstzeit ausgeübte Tätigkeit gleichwertig oder identisch mit derjenigen war, die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im aktuellen Dienstverhältnis ausüben soll.

Dieser Judikatur entsprechend sieht § 15b Abs. 2 DO 1994 die Anrechnung gleichwertiger Vordienstzeiten vor. Die Gleichwertigkeit ist anhand der jeweils während der Vordienstzeit und der Dienstzeit konkret ausgeübten Tätigkeiten zu beurteilen, wobei für die Dienstzeiten bei der Stadt Wien auf die unmittelbar nach der Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien ausgeübten Tätigkeiten abgestellt wird.

Die zusätzliche Berücksichtigung von solchen gleichwertigen Vordienstzeiten soll nicht in einem gesonderten Verfahren, sondern als Teil des amtswegigen Verfahrens gemäß § 15a DO 1994 erfolgen. Den Bediensteten soll dabei im Rahmen des Parteigehörs gemäß § 15a Abs. 6 DO 1994 die Gelegenheit eingeräumt werden, zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit die Anrechnung weiterer Vordienstzeiten zu beantragen. § 15b Abs. 3 DO 1994 normiert die diesbezüglichen Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Bediensteten.

§ 15b Abs. 4 DO 1994 ordnet klarstellend an, dass ein und derselbe kalendermäßige Zeitraum nur einmal als Vordienstzeit angerechnet werden darf. Das dadurch zum Ausdruck gebrachte Verbot der Doppelanrechnung umfasst sowohl den in Z 1 geregelten Fall, wonach ein solcher Zeitraum nicht nach zwei unterschiedlichen Anrechnungstatbeständen zur Gänze berücksichtigt werden kann, als auch den Fall der Z 2, wonach ein solcher Zeitraum, der schon bisher beim Vorrückungstichtag zur Hälfte berücksichtigt wurde, auf Grund der geänderten Rechtslage nicht mehr zur Gänze, sondern nur noch zur Hälfte (also in dem bisher noch nicht berücksichtigten Ausmaß) zusätzlich angerechnet werden kann.

Durch die Regelung des (ebenfalls für Vertragsbedienstete geltenden) § 15c DO 1994 soll ebenso wie durch den § 15b DO 1994 eine im Lichte der obzitierten EuGH-Judikatur zur Arbeitnehmerfreizügigkeit unbedenkliche Neugestaltung der Rechtslage erreicht werden. In Ergänzung zum Regelungsinhalt des § 15b DO 1994, dessen Anwendungsbereich auf Bedienstete beschränkt ist, die (unter potentieller Fortschreibung einer nach der früheren Rechtslage erfolgten Altersdiskriminierung) in das Besoldungssystem der Dienstrechts-Novelle 2015 übergeleitet wurden, sollen durch den § 15c DO 1994 auch jene Bediensteten erfasst werden, deren Vordienstzeiten unmittelbar auf Grund einer ab der Dienstrechts-Novelle 2015 geltenden Rechtslage (altersdiskriminierungsfrei) angerechnet wurden. Dazu gehören insbesondere jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis im Zeitraum vom 1. August 2015 (= Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2015) bis zum 31. Dezember 2017 begründet worden ist, aber auch jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis zwar vor dem 1. August 2015 begründet wurde, bei denen aber eine Überleitung in das durch die Dienstrechts-Novelle 2015 geschaffene neue Besoldungssystem gemäß § 49m Abs. 1 dritter Satz bzw. Abs. 2 BO 1994 unterblieben ist und deren Besoldungsdienstalter daher bereits wie bei erstmaliger Begründung des Dienstverhältnisses bemessen wurde. Nach den genannten Bestimmungen hatte die Überleitung zu unterbleiben, wenn der Vorrückungstichtag bis Ablauf des 31. Juli 2015 noch nicht festgesetzt worden war bzw. wegen noch erforderlicher Ermittlungen bloß eine vorläufige Einstufung erfolgt war (§ 49m Abs. 2 BO 1994) oder wenn der Überleitungsbetrag geringer als der für die erste Gehaltsstufe der in Frage kommenden Verwendungsgruppe angeführte Betrag im neuen System war (§ 49m Abs. 1 dritter Satz BO 1994).

Auch im Rahmen des § 15c DO 1994 hat die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten von Amts wegen zu erfolgen. Gemäß § 15c Abs. 1 DO 1994 sollen für die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung bzw. des Besoldungsdienstalters ausschließlich die Zeiten einer berufseinschlägigen Tätigkeit, unabhängig davon, ob diese Zeiten bei einem öffentlichen oder einem privaten Arbeitgeber zurückgelegt wurden, anrechenbar sein. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen jener des § 7 Abs. 2 des Wiener Bedienstetengesetzes, die für sämtliche Neuaufnahmen in den Dienst der Stadt Wien ab dem 1. Jänner 2018 maßgebend ist. Gemäß § 15c Abs. 3 und 4 DO 1994 sollen nunmehr

auch weitere berufseinschlägige Vordienstzeiten, sofern sie den Dienstzeiten bei der Stadt Wien gleichwertig sind, angerechnet werden.

Die vom Verfahren gemäß §§ 15a und 15b DO 1994 abweichende Regelungstechnik wurde auf Grund der großen zeitlichen Nähe des Aufnahmedatums der betroffenen Bediensteten zu der wenig später erfolgten umfassenden Neugestaltung der Rechtslage im Zuge der Dienstrechts- und Besoldungsreform (LGBI. Nr. 33/2017) gewählt, zumal eine Neufestsetzung im Sinn der §§ 15a und 15b DO 1994 unter Heranziehung des Vergleichsstichtages gemäß § 49v BO 1994 bei diesen Bediensteten auf Grund der unterschiedlichen Ausgangsrechtslage nicht möglich wäre. Auf Grund des mit der Neuregelung verbundenen Entfalls der Einschränkungen des § 14 Abs. 3 Z 1 und 2 DO 1994 (in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2015) ist davon auszugehen, dass es durch die zusätzliche Berücksichtigung von Zeiten einer berufseinschlägigen Tätigkeit in vielen Fällen zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung kommen wird. Auf Grund der unterschiedlichen Anrechnungstatbestände kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in Einzelfällen auch eine geringfügige Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung ergeben kann. Für diese Fälle ist durch § 15c Abs. 5 DO 1994 sichergestellt, dass sich die Verschlechterung nur bei zukünftigen Vorrückungen auswirkt und keine Rückforderung für die vergangenen Zeiträume erfolgen darf. Die Gleichbehandlung sämtlicher von der Neuregelung betroffenen Bediensteten im Sinne einer Angleichung der besoldungsrechtlichen Stellung nach den neuen den Vorgaben zur Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechenden Regelungen ist europarechtlich geboten.

Zu Art. II (§ 49v BO 1994):

Mit § 49v BO 1994 wird die für die Ermittlung des Vergleichsstichtags anzuwendende Rechtslage festgelegt. Nach Abs. 1 erfolgt die Anrechnung nicht mehr ab dem 18. Geburtstag bzw. ab der (fiktiven) Vollendung des 12. Schuljahres, sondern wird als Untergrenze für die Anrechnung von Vordienstzeiten – wie beim Bund – das unionsrechtlich vorgesehene Mindestalter für eine Beschäftigung im Rahmen einer dualen Ausbildung nach der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie als sachlicher Anknüpfungspunkt herangezogen, wobei dieses Mindestalter derzeit bei 14 Jahren liegt.

Gemäß Abs. 2 sind hinsichtlich der Vordienstzeitenanrechnung jene Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag sinngemäß anzuwenden, die auf die Bediensteten unmittelbar vor Inkrafttreten der 29. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBI. Nr. 10/2011, anzuwenden waren. Zwecks Vergleichbarkeit des Vorrückungsstichtags und des Vergleichsstichtags ist von derselben Verwendungsgruppe auszugehen wie bei der Festsetzung des letzten Vorrückungsstichtags, der unter Ausschluss der vor Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des (fiktiven) 12. Schuljahres zurückgelegten Zeiten festgelegt wurde.

Abs. 3 normiert die aus unionsrechtlicher Sicht erforderlichen Abweichungen von den nach dessen Abs. 2 für anwendbar erklärten Bestimmungen.

Für die Anrechnung von Studienzeiten an einer höheren Schule wird eine Regelung getroffen, die nicht mehr an den 18. Geburtstag anknüpft (Abs. 3 Z 2). Nach den bis zur 28. Novelle zur Dienstordnung 1994 geltenden Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag wurde den meisten Betroffenen – in Abhängigkeit von der zeitlichen Lage des 18. Geburtstages – ein Teil der 12. Schulstufe angerechnet. Mit dieser Bestimmung wurde primär der Zweck verfolgt, dass jene Bedienstete, die eine längere Schulform mit einer 13. Schulstufe gewählt hatten, daraus keine Nachteile erleiden sollten. Erst mit der 29. Novelle zur Dienstordnung 1994 wurde die Anrechenbarkeit auf die 13. Schulstufe beschränkt. Bei einer Übertragung dieser Einschränkung auf alle von § 15a DO 1994 (iVm § 18 Abs. 2 VBO 1995) erfassten Bediensteten im Rahmen der Neueinstufung würden aber viele Betroffene Verluste durch den Wegfall der zuvor angerechneten Teile der 12. Schulstufe erleiden. Um solche Verluste zu vermeiden, wird daher künftig einheitlich die gesamte 12. Schulstufe angerechnet (beginnend mit 1. September in Anlehnung an den Stichtag für die allgemeine Schulpflicht nach § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985).

Mit Abs. 3 Z 3 wird zur Anpassung an den in der Regel um vier Jahre ausgeweiteten Betrachtungszeitraum für die Anrechnung das Ausmaß der zur Hälfte anrechenbaren sonstigen Zeiten bei jenen Bediensteten, bei denen diese Anrechnung zuvor auf höchstens drei Jahre zur Hälfte eingeschränkt war, auf sieben Jahre zur Hälfte erhöht.

Das zu Abs. 3 Z 2 für die 12. Schulstufe Gesagte trifft auch für die Lehre zu. Auch hier wurde den Betroffenen – in Abhängigkeit von der zeitlichen Lage des 18. Geburtstages – Teile des 3. Lehrjahres angerechnet, sofern die Lehre bei einer Gebietskörperschaft absolviert wurde. Mit der Novelle LGBI. Nr. 10/2011 wurde die Zeit eines Lehrverhältnisses zur Gebietskörperschaft zwar zur Gänze für anrechenbar erklärt, allerdings verlängerte sich der Vorrückungszeitraum von der ersten in die zweite Gehaltsstufe um die angerechnete Zeit eines Lehrverhältnisses. Mit Abs. 3 Z 4 soll nun eine sowohl hinsichtlich des Alters als auch hinsichtlich der Freizügigkeit diskriminierungsfreie Rechtslage

geschaffen werden, indem einheitlich die Anrechenbarkeit des 3. Lehrjahres vorgesehen wird (bei einer nach den Ausbildungsvorschriften längeren Dauer des Lehrverhältnisses auch das darüberhinausgehende Ausmaß) und zwar unabhängig davon, ob die Zeit des Lehrverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder bei einem privaten Arbeitgeber absolviert worden ist. Einzige Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass der Abschluss der Lehre Anstellungsvoraussetzung für das Dienstverhältnis bei der Stadt Wien war.

Abs. 3 Z 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser Anrechnungstatbestand erst mit der 29. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 10/2011, geschaffen wurde.

Abs. 3 Z 6 entspricht der durch die 29. Novelle zur Dienstordnung 1994 geänderten Rechtslage.

Abs. 3 Z 7 berücksichtigt den Umstand, dass mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 die Verwendungsgruppe LK durch die Verwendungsgruppen LKS und LKP ersetzt wurde.

Abs. 3 Z 8 erfasst die nach Maßgabe des § 15b DO 1994 im Rahmen der Freizügigkeit anzurechnenden Vordienstzeiten.

Mit Abs. 4 werden für alle Bediensteten sonstige Zeiten einheitlich nur insoweit zur Hälfte angerechnet, als diese das Ausmaß von vier Jahren zur Hälfte (also das anrechenbare Ausmaß von zwei Jahren) übersteigen.

Abs. 5 stellt klar, dass durch die Anrechnung zusätzlicher Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des (fiktiven) 12. Schuljahres gesetzlich vorgesehene Höchstgrenzen für die Anrechenbarkeit bestimmter Zeiten bzw. für einen allfällig vorgesehenen Überstellungsverlust nicht überschritten werden dürfen.

Nach Abs. 6 ist, soweit sich aus Abs. 3 bis 5 nichts anderes ergibt, bei den nach dem 18. Geburtstag bzw. der (fiktiven) Vollendung des 12. Schuljahres zurückgelegten Zeiten von entschiedener Sache auszugehen und hat eine neuerliche Beurteilung der Nichtanrechenbarkeit bzw. Anrechenbarkeit zu unterbleiben.

Abs. 7 normiert das Verbot der Doppelanrechnung ein- und desselben Zeitraums.

Zu Art. III (§ 18 Abs. 2 bis 5 VBO 1995):

Durch den Einleitungssatz des § 18 Abs. 2 VBO 1995 wird angeordnet, dass die Vorschriften der §§ 15a bis 15c der Dienstordnung 1994 und des § 49v der Besoldungsordnung 1994 (Art. I und II dieser Novelle) sinngemäß auch für die der Vertragsbedienstetenordnung 1995 unterliegenden Bediensteten gelten. Die weiteren Regelungen des § 18 Abs. 2 bis 4 VBO 1995 sehen die im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsnatur öffentlich-rechtlicher und vertragsmäßiger Dienstverhältnisse erforderlichen Anpassungen für den Anwendungsbereich der Vertragsbedienstetenordnung 1995 vor.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung bei Vertragsbediensteten nicht im Rahmen eines behördlichen Verfahrens zu erfolgen hat. Anstelle des Magistrats als Dienstbehörde hat daher die Stadt Wien als Dienstgeberin unmittelbar auf Grund der geänderten Gesetzeslage die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung in die Wege zu leiten und die sich daraus ergebenden Änderungen vorzunehmen. Wie bei Beamtinnen und Beamten ist vorgesehen, dass die Vertragsbediensteten über das (vorläufige) Ergebnis der Neufestsetzung informiert werden müssen und dabei Gelegenheit haben, die zusätzliche Anrechnung von nicht berücksichtigten Zeiträumen geltend zu machen. Analog zu den Verfahren bei Beamtinnen und Beamten sind gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 VBO 1995 die Ermittlungen über die bei der Dienstgeberin mit dem Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 anhängigen Anträge von Vertragsbediensteten mit den Ermittlungen im Sinn des § 18 Abs. 2 Z 1 VBO 1995 zu verbinden.

Der Regelungsinhalt des § 18 Abs. 5 VBO 1995 ist der Regelung des § 26 Abs. 6a VBG des Bundes nachempfunden. Dadurch soll (im Interesse der Rechtssicherheit) eine Entsprechung für die mit dem rechtskräftigen Abschluss des öffentlich-rechtlichen Verfahrens verbundenen Bescheidwirkungen geschaffen werden. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Mitteilung über die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (nachweislich und schriftlich) erfolgt ist, soll eine weitere Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung grundsätzlich ausgeschlossen sein. Innerhalb dieser Frist hat die Überprüfung der Entscheidung der Dienstgeberin im Klagsweg zu erfolgen.

Zu Art. IV Z 1 bis 7 (§ 3 Abs. 6a, § 10 Abs. 3 Z 9, § 76 Abs. 2 Z 9, § 138a Abs. 3 W-BedG, Anlage 1 und 2 zum W-BedG):

Im Bereich des Wiener Bedienstetengesetzes soll im Schema W1 die Berufsfamilie „Führung Politik“, bestehend aus der Modellfunktion „Politik-Büroleitung“, entfallen. Die Neuordnung der derzeit in diese Modellfunktion eingereihten Bediensteten soll je nach Tätigkeitsbereich zu den Modellfunktionen „Management III“ der Berufsfamilie „Management Allgemein“ bzw. „Führung IV“ der Berufsfamilie „Führung Allgemein“ erfolgen. Für die Einstufung in das neue Gehaltsband soll für jene Bediensteten, die

am Tag vor dem Inkrafttreten der Neuregelung (am 31. Dezember 2019) der Modellfunktion „Politik-Büroleitung“ zugeordnet sind, die bisher zurückgelegte Gesamtdienstzeit maßgebend sein.

Die Betrauung mit der Funktion als Leiterin bzw. Leiter des Büros einer Geschäftsgruppe des Magistrats gemäß § 106 der Wiener Stadtverfassung oder als Leiterin bzw. Leiter des Büros einer Bezirksvorsteherin bzw. eines Bezirksvorstehers soll nur befristet erfolgen. Diese Befristung gilt unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis der bzw. des Bediensteten auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde. Im Hinblick auf die mit diesen Funktionen verbundene besondere Vertrauensstellung soll die Betrauung von der Dienstgeberin jederzeit auch vor Ende der Befristung ohne Angabe von Gründen für beendet erklärt werden können. In diesem Zusammenhang soll auch die Zuordnung zu der für eine solche Funktion vorgesehenen Modellstelle und die damit verbundene besoldungsrechtliche Stellung nur für die Dauer der Betrauung gelten. Dies gilt auch für Bedienstete, die bereits vor der Betrauung mit einer der genannten Funktionen in einem Dienstverhältnis nach dem Wiener Bedienstetengesetz gestanden sind.

Erfolgt nach der Beendigung der Funktion als Leiterin bzw. Leiter des Büros einer Geschäftsgruppe des Magistrats oder als Leiterin bzw. Leiter des Büros einer Bezirksvorsteherin bzw. eines Bezirksvorstehers eine Zuordnung zu einer anderen Modellstelle (§ 12 Abs. 1), soll unter der Prämisse einer funktionsorientierten Besoldung eine Rückreihung ungeachtet der Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 zulässig sein und für die Einstufung in das Gehaltsband einer neuen Modellstelle, mit der ein niedrigeres Gehalt verbunden ist, die bis zur Beendigung der Funktion zurückgelegte Gesamtdienstzeit (§ 7 Abs. 1) maßgebend sein; § 91 (Einstufung bei Rückreihung) und § 92 (Ergänzungszahlung bei Rückreihung) sollen nicht anzuwenden sein. Da eine derartige Rückreihung ungeachtet der Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 W-BedG erfolgt, kommt in diesem Fall § 39 Abs. 2 Z 10 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, wonach der Personalvertretung bei Rückreihungen ein Zustimmungsrecht zukommt, nicht zur Anwendung.

Um neben den unterschiedlichen Aufgabengebieten und Tätigkeitsbereichen in der Modellfunktion „Politische Referentin bzw. Politischer Referent“ der Berufsfamilie „Politik“ auch dem Kriterium der Professionalisierung Rechnung tragen zu können, soll diese Modellfunktion um zusätzliche Modellstellen erweitert werden.

Zu Art. V (§ 73r PO 1995):

Eine Neubemessung von wiederkehrenden Leistungen nach der Pensionsordnung 1995 erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Neufeststellung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß §§ 15a und 15b DO 1994 auf die Pensionshöhe auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 PO 1995, die Ruhegenusszulage oder im Anwendungsbereich des § 73d PO 1995 der Vergleichsruhegenuss und somit der Erhöhungsbetrag ändert.